STADT INGOLSTADT

BESCHLUSSVORLAGE	Referat	Referat IV
V633/20	Amt	Referat für Kultur, Bildung und Sport
öffentlich	Kostenstelle (UA)	3001
	Amtsleiter/in	Engert, Gabriel
	Telefon	3 05-18 00
	Telefax	3 05-18 03
	E-Mail	kulturreferat@ingolstadt.de
	Datum	02.11.2020

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	11.11.2020	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Prüfantrag #INisstgut der SPD-Stadtratsfraktion vom 01. Juli 2020; Stellungnahme der Verwaltung (Referent: Herr Engert)

Antrag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Ingolstadt derzeit nicht berechtigt ist, vorzeitig den zum 01.09.2020 mit der apetito AG geschlossenen Vertrag zu beenden.

gez.

Gabriel Engert Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:				
Entstehen Kosten:	☐ ja ☐ nein			
wenn ja,				
Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt			
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt:☐ im VMH bei HSt:	Euro:		
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:		
	☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:		
 □ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. □ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. □ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt. 				
Bürgerbeteiligung: Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein Kurzvortrag:				
1. Sachverhalt				

Aufgrund der Vorkommnisse in Starnberg um Corona bei der Firma apetito stellte die SPD-Stadtratsfraktion am 01.07.2020 folgenden Prüfantrag #INisstgut:

Die Verwaltung sollte prüfen, ob es nach diesem Vorfall möglich ist, aus dem Vertrag vorzeitig auszusteigen und in Zukunft anders auszuschreiben.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2020 (V284/20) wurde der Prüfantrag an die Verwaltung verwiesen.

2. Ergebnis des Prüfauftrages

Mit Beschluss des Finanz- und Personalausschusses vom 18.07.2019 (V0587/19) wurde die Vergabe des Auftrages zur Lieferung der Mittagsverpflegung an Schulen für die Lose 6, 8, 9 und 10 an die apetito AG nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen EU-weiten Vergabeverfahrens genehmigt. Das Vertragsverhältnis begann am 01.09.2020.

Das Rechtsamt wurde um rechtliche Beurteilung gebeten, ob aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt werden kann.

Die Prüfung des Fachamtes ergab, dass die Stadt Ingolstadt nach derzeitiger Sach- und Rechtslage den mit der apetito AG zum 01.09.2020 geschlossenen Vertrag nicht vorzeitig kündigen kann, sondern eine Vertragsbindung bis 31.08.2023 besteht.

Entsprechend der getroffenen Vereinbarungen ist das Vertragsverhältnis auf 36 Monate befristet und endet frühestens zum 31.08.2023. Für die Zeit ab 01.09.2023 kann das Vertragsverhältnis für maximal weitere 24 Monate verlängert werden.

Zwischen der Stadt Ingolstadt und der apetito AG besteht damit ein befristetes Dauerschuldverhältnis, das nicht ordentlich gekündigt werden kann.

Eine außerordentliche Kündigung kommt nur in Betracht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist hier derzeit nicht gegeben, insbesondere hat die Firma apetito bisher stets vertragsgemäß ihre Leistungen erbracht.

Der Corona-Vorfall im Verteilzentrum in Gilching böte der Stadt Ingolstadt nur dann eine Handhabe, wenn der Auftragnehmerin Umstände vorgeworfen werden könnten, welche die Vertrauensgrundlage zwischen den Vertragsparteien schwerwiegend gestört hätten. Da den Medienberichten zufolge die Ursache für den Corona-Ausbruch derzeit unklar ist, sind solche Umstände aktuell nicht gegeben.

Die Beweislast für das Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes liegt bei der Stadt Ingolstadt. Ein stichhaltiger Kündigungsgrund ist derzeit nicht nachweisbar.

Ferner fand der Corona-Vorfall im Juni/Juli 2020 statt, während das in Rede stehende Vertragsverhältnis erst am 01.09.2020 begann.

Des Weiteren weist das Rechtsamt darauf hin, dass die Verwaltung an die gesetzlich vorgesehenen Ausschreibungsregularien gebunden ist und die Art der Ausschreibung nicht frei wählen kann. Die Stadt Ingolstadt hat sich an den vorgegebenen Schwellenwerten zu orientieren, die nach Vergaberecht eine europaweite Ausschreibung für die Vergabe von Lieferung und Leistung von Mittagsverpflegung vorsehen.